

# Rechtshaltertümer der Innerschweiz

Autor(en): **Carlen, Louis**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins  
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **133 (1980)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-118670>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Rechtsaltertümer der Innerschweiz \*

Louis Carlen, Brig

## I.

Professor Gottfried Boesch hat sich in verschiedenen Veröffentlichungen mit Rechtsaltertümern der Innerschweiz beschäftigt. Als Museumskonservator liegt ihm dieses Gebiet nahe. Darum mag ein Beitrag zum Thema in dieser Festschrift gerechtfertigt sein. Er ist keineswegs vollständig; denn der zur Verfügung stehende Raum erlaubt nur eine Auswahl und Hinweise.

Rechtsaltertümer sind Gebrauchsgegenstände des Rechtslebens, seine Geräte, die Realien des älteren Rechtslebens. Das alte Recht war sinnfällig und plastisch. Als geistiges Ordnungsgefüge rief es nach symbolischer Verdeutlichung und sinnbildlicher Verkörperung. Dazu dienten bestimmte Objekte, Symbole und Formhandlungen. Die Rechtsaltertümer werden durch die Rechtsarchäologie erforscht<sup>1</sup>, die von der Symbolforschung und Rechtlichen Volkskunde abzugrenzen ist<sup>2</sup>, obwohl verschiedene Verbindungen bestehen und alle in den Gesamtbereich rechtsgeschichtlicher Forschung einzuordnen sind.

Die Historische Rechtsschule hat auch in der Schweiz Grundlagen zur Erforschung der Rechtsaltertümer gelegt<sup>3</sup>. Jakob Grimm hat in

\* Diese Arbeit erscheint gleichzeitig in der Festschrift Gottfried Boesch (Schwyz 1980).

<sup>1</sup> *K. von Amira / C. von Schwerin*, Rechtsarchäologie, Berlin-Dahlem 1943.

<sup>2</sup> *H. Baltl*, Rechtsarchäologie des Landes Steiermark, Graz-Köln 1957, S. 13; *ders.*, Rechtliche Volkskunde und Rechtsarchäologie als wissenschaftliche Begriffe und Aufgaben. *Schweiz. Archiv für Volkskunde* 48 (1952), S. 65 ff.; *K. S. Bader*, Deutsches Recht, Neudruck in: *Zwei Jahrzehnte Rechtsgeschichte an der Universität Zürich*, Zürich, 1975, S. 40 ff.; *Zum Begriff der Rechtlichen Volkskunde K.-S. Kramer* Grundriss einer rechtlichen Volkskunde, Göttingen 1974, S. 3 ff.; *E. von Künssberg*, Rechtliche Volkskunde, Halle 1936, S. 1 ff.; *L. Carlen*, Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde I, Zürich 1978, S. 1 ff.

<sup>3</sup> *L. Carlen*, Rechtsarchäologie in der Schweiz, Festschrift Hermann Baltl, Innsbruck 1978, S. 91 f.

seinen «Deutschen Rechtsaltertümern»<sup>4</sup> zahlreiche Anregungen vermittelt. Die beiden grossen Innerschweizer Rechtshistoriker des 19. Jahrhunderts Philipp Anton von Segesser und Johann Jakob Blumer zitieren in ihren Werken immer wieder Jakob Grimm, der übrigens einen guten Schweizer Bekanntenkreis hatte<sup>5</sup>, und bringen verschiedene Hinweise auf Rechtsaltertümer<sup>6</sup>. Segesser konnte auch auf Rennward Cysats 16bändige *Collectanea Chronica* zurückgreifen<sup>7</sup>.

Rechtsaltertümer sind unbewegliche und bewegliche Objekte des Rechtslebens. Es kann also eine Örtlichkeit oder ein Gebrauchsgegenstand ein Rechtsaltertum darstellen, wobei es manchmal fraglich ist, ob bei bestimmten Objekten noch von Rechtsaltertümern gesprochen werden kann, da nur schwache Berührungspunkte mit dem Recht bestehen und die Grenzen fliegend sind.

## II.

Da an bestimmten Orten regelmässig rechtliche Handlungen vorgenommen werden und sich rechtliche Vorgänge abspielen, werden diese Orte zu *Rechtsorten*.

1. Das sind vor allem die Gerichts- und Richtstätten. Diebold Schillings Luzerner Chronik zeigt Gerichtsstätten im Freien mit gemauertem, von sechs Eingängen durchbrochener Brüstung, die rechteckig einen Platz mit Lindenbaum umschliesst. Der Stamm wird bis Brusthöhe von einer durch Flechtwerk zusammengehaltenen Erdaufschüttung umgeben, die als Podium dient.

2. Wichtige Rechtsorte in der Innerschweiz sind die Landsgemeindeplätze, die alle ihre bestimmte Eigenart haben.

<sup>4</sup> J. Grimm, *Deutsche Rechtsaltertümer*, 2 Bde, 1828, 4. Aufl. Darmstadt 1965.

<sup>5</sup> P. Zinsli, Von Jacob Grimms Schweizer Freundeskreis, *Neue Zürcher Zeitung* 18. Jan. 1961; W. Müller, Über den schweizerischen Beitrag zu Jacob Grimms Weistümersammlung, *Schweiz. Zeitschr. für Geschichte* 13 (1963), S. 372 ff.

<sup>6</sup> P. A. von Segesser, *Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern*, Luzern 1851—58 (Neudruck Aalen 1974), II, S. 200, 243—255, 561, 626, 630, 640 f., 645 f., 657 f., 687, 703, 712, IV, S. 193, 202, 207—210.; J. J. Blumer, *Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien*, St. Gallen 1850—58, I, S. 119 f., 163, 267 f., 415, 537, 542, II/1, S. 97 f., 100 ff., 110, 330, 372, II/2, S. 2, 10, 13, 58, 61, 163.

<sup>7</sup> R. Cysat, *Collectanea chronica und denkwürdige Sachen pro chronica Lucernensis et Helvetiae*, hrsg. J. Schmid, Luzern 1969.

Die Landsgemeinde tagte wie heute noch unter freiem Himmel. In Uri ist seit 1412 eine Matte bei Blötzlingen an der Gand, an der alten Gotthardstrasse gelegen, als Landsgemeindeplatz nachgewiesen<sup>8</sup>. Er war mit Mauern umgeben, wie das auch für die Landsgemeindeplätze zu Ibach, Wil und Zug der Fall war<sup>9</sup>. Zu Ibach vor der Brücke über die Muota tagte seit 1357 die Schwyzer Landsgemeinde<sup>10</sup>, früher wohl auf der «frye Weidhuob», der Weibelhube südöstlich von Schwyz am Ende der freien Reichsstrasse, von der es 1338 heisst, hier richte man auf offenem Landtag um Holzfrevel<sup>11</sup>, und die im Landbuch öfters erwähnt wird<sup>12</sup>. In Glarus war vor der Landestrennung eine Matte am Tänniberg bei Schwanden, seit 1629 der Platz «im Zaun», die Allmend zu Glarus Landsgemeindeplatz; die evangelische Sondergemeinde tagte auf der «Strebihofstatt» bei Schwanden, die katholische «in den Erlen» zwischen Näfels und Netstal<sup>13</sup>. Die Zuger Landsgemeinde versammelte sich bald in der Stadt, auf einem Platz dicht am Ufer des Sees, bald «auf der Egg» in der Gemeinde Baar, seit 1441 nur mehr in der Stadt<sup>14</sup>.

Die Landsgemeinde von Sarnen wurde vor dem Rathaus von Sarnen abgehalten, seit 29. April 1646 auf dem Landenberg ob Sarnen<sup>15</sup>. Der Landsgemeindeplatz wurde mit steinernen Stufen und Sitzen belegt wie in Wil an der Aa, dem Landsgemeindeplatz von Nidwalden, der 1398 erstmals bezeugt ist, nach Durrer aber bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts zurückreichen dürfte<sup>16</sup>. Nach dem Überfall durch die Fran-

<sup>8</sup> F. Nager, Die Landsgemeinde von Uri in rechtshistorischer Entwicklung, (Diss. Zürich 1924), 32. Neujahrsblatt von Uri, 1926. S. 28.

<sup>9</sup> L. Carlen, Die Landsgemeinde in der Schweiz, Sigmaringen 1976, S. 14.

<sup>10</sup> X. Schnüriger, Die Schwyzer Landsgemeinde, Diss. Bern, Schwyz 1906, S. 31. Abbildungen des Schwyzer Landsgemeindeplatzes in Rothenthurm bei Carlen, a. a. O. (Anm. 9), S. 32 f.

<sup>11</sup> Quellenwerk zur Entstehung der Schweizer. Eidgenossenschaft, Urkunden II, Aarau 1937, 158.

<sup>12</sup> M. Kothing, Das Landbuch von Schwyz, Zürich-Frauenfeld 1850, S. 10, 28, 67, 82 ff.; W. Müller, Die Weibelhuben, Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germ. Abt., 83 (1966), S. 234.

<sup>13</sup> H. Ryffel, Die schweizerischen Landsgemeinden, Zürich 1904, S. 97.

<sup>14</sup> E. Gruber, Die Rechtsquellen des Kts. Zug, I, Aarau 1971, S. 366. J. G. Bodenehr gab 1698 auf der Schweizerkarte von H. G. Muos eine Darstellung der Landsgemeinde von Zug, vgl. Carlen, a. a. O. (Anm: 9), S: 15, 25:

<sup>15</sup> R. Durrer, Die Kunstdenkmäler des Kantons Unterwalden, Zürich 1899—1928 (Nachdruck Basel 1971), S. 554 f., 564.

<sup>16</sup> Durrer, a. a. O. (Anm. 15), S. 1016.

zosen liessen diese 1798 den Landsgemeindeplatz zu Wil als Symbol der alten Ordnung demolieren und sämtliche dort stehenden Linden umhauen. Erst zur Zeit der Mediation wurde der Ring wieder hergestellt, wobei man an Stelle der Linden Kastanien pflanzte. Früher war der Landsgemeindeplatz zu Wil durch gespannte Schnüre kreisförmig geschlossen, was aus Belegen der Jahre 1673 und 1702 hervorgeht<sup>17</sup>. In diesem Zusammenhang kann darauf hingewiesen werden, dass nach nordischen Quellen bei Ding und Gerichtsversammlung dünne Haselstäbe im Kreis gesteckt und Schnüre darum gezogen wurden. Mit Schnur und Faden wollte man bannen und hegen<sup>18</sup>, wie das auch für Freiburg i. Ue. nachgewiesen ist<sup>19</sup>.

Linden — auch die Landsgemeindeplätze von Zug und auf der Allmend zu Lachen war von Linden beschattet — begegnen immer wieder an Gerichts- und Tagungsstätten<sup>20</sup>. In Stans sind 1373 die (Gerichts-) «Linden bi der Spilmatt» bezeugt<sup>21</sup>. Der Besslerbrunnen auf dem Rathausplatz in Altdorf soll 1568 an der Stelle errichtet worden sein, wo die alte Gerichtslinde stand. In Zug tagte das Blutgericht in älterer Zeit «vor der alten Stadt am Bindermarkt unter der Linde»<sup>22</sup>.

In den Kreis der bei Schwyz genannten Weibelhube gehören auch die im kurz nach 1300 erstellten Habsburger Urbar genannten zwei Weibelhuben im heutigen Kanton Luzern, nämlich bei Egolzwil und Nebikon, wo über Dieb und Frevel abgesprochen wurde<sup>23</sup>, also zwei alte Gerichtsstätten. Sie seien hier stellvertretend für verschiedene andere Gerichtsstätten genannt.

3. Eigentliche Gerichtsstätte und Rechtsort wurde das Rathaus. Es ist ein Amtsgebäude, in dem Rechtshandlungen vollzogen werden, die

<sup>17</sup> A. a. O. (Anm. 15), S. 1017 f.

<sup>18</sup> Grimm, a. a. O. (Anm. 4), I, S. 251 ff., 280 u. II, S. 434.

<sup>19</sup> E. F. J. Müller-Büchi, Der Schuldbann im alten Stadtrecht von Freiburg i. Ue., Archiv des Hist. Vereins des Kts. Bern XLIV (1958), S. 527 ff.

<sup>20</sup> Grimm, a. a. O., (Anm. 4), II, S. 415 ff.; zahlreiche Nachweise für Vorarlberg jetzt bei K. H. Burmeister, Die alten Gerichtsstätten in Vorarlberg, Oester. Zeitschrift für Volkskunde 79 (Wien 1976), S. 263 ff.; L. Carlen, Rechtsgeschichte der Schweiz. Bern<sup>2</sup>1978, S. 78.

<sup>21</sup> Durrer, a. a. O. (Anm. 15), S. 830.

<sup>22</sup> E. Stutz, Das Strafrecht von Stadt und Amt Zug (1352—1798), Diss. Bern 1917, S. 23.

<sup>23</sup> Müller, a. a. O. (Anm. 12), S. 228, 234.

Ausdruck der öffentlichen Gewalt sind<sup>24</sup>. Eine Zeit, die keine Gewaltentrennung kannte, machte das Rathaus zur Stätte der Rechtssetzung, Rechtsprechung und Verwaltung. Zugleich verkörperte es gemeindliches Selbstbewusstsein und bürgerliche Repräsentation<sup>25</sup>. Im Rathaus fand auch geselliges Leben statt, wie die Tanzlauben<sup>26</sup> der Rathäuser von Sarnen und Stans belegen. Wir müssen es uns hier aus Raumgründen versagen, auf die einzelnen Innerschweizer Rathhäuser und ihre rechtliche Funktion näher einzutreten. Ein blosser Hinweis muss genügen.

Das Rathaus zu Luzern, erbaut 1602—04 gehört baulich zu den bedeutendsten Rathhäusern der Schweiz. Es hat am Kornmarkt einen in der Diebold Schilling-Chronik mehrfach abgebildeten Vorläufer, der 1454 als Rathaus erwähnt wird, bereits früher stand ein erstes Rathaus am Fischmarkt (dem heutigen Weinmarkt); es wird 1318 erstmals erwähnt. Der Fischmarkt ist für das 14. Jahrhundert verschiedentlich als Gerichts- und Versammlungsort nachgewiesen<sup>27</sup>.

Von den übrigen Luzerner Rathhäusern gehört jenes von Sursee zu den bedeutendsten spätgotischen Profanbauten der Schweiz. Sein Bau begann 1539, bereits 1363 aber ist schon die Rede von einem Rathaus<sup>28</sup>. Der spätgotische Steinbau des Rathauses von Sempach stammt aus dem 17. Jahrhundert<sup>29</sup>. In Willisau wird 1471 der Neubau eines Rathauses erwähnt; es wurde 1704 beim Stadtbrand vernichtet; 1729 wurde ein neues Rathaus errichtet<sup>30</sup>.

In Sarnen wurde um 1418 ein erstes Rathaus errichtet, das 1468 beim Dorfbrand niederbrannte. 1473 wird wieder ein Gerichtslokal genannt; nach 1546 erfolgten Umbauten, wobei im ersten Stock Richtstube, Extragemeinden, Räte und Landleute und das Blutgericht tagten, im

<sup>24</sup> Vgl. *A. Haas*, Die Gebäude für kommunale Zwecke in den mittelalterlichen Städten Deutschlands, Diss. Freiburg i. Br. 1914; *O. Stiehl*, Das deutsche Rathaus im Mittelalter, Leipzig 1905; *Grisebach*, Das deutsche Rathaus der Renaissance, Berlin 1907; *H. Hoffmann*, Schweizer Rat- und Zunftstuben, Leipzig 1933.

<sup>25</sup> *H. Planitz*, Die deutsche Stadt im Mittelalter, Graz-Köln 1965, S. 296.

<sup>26</sup> Dazu allgemein *F. M. Böhme*, Geschichte des Tanzes in Deutschland, Leipzig 1886; *K. S. Bader*, Dorfgemeinschaft und Dorfgemeinde, Weimar 1962, S. 402 ff.

<sup>27</sup> *A. Reinle*, Die Kunstdenkmäler des Kts. Luzern III, Basel 1954, S. 3 ff.

<sup>28</sup> *Reinle*, a. a. O., IV, Basel 1956, S. 456 ff.

<sup>29</sup> *Reinle*, a. a. O., IV, S. 405 ff.

<sup>30</sup> *Reinle*, a. a. O., V, Basel 1959, S. 274.

zweiten Stock lagen die Ratsstuben. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts erfolgte der Neubau <sup>31</sup>.

In Stans ist seit 1350 der «Büel» als offene Gerichtsstätte bezeugt, 1415 wird dort das «Richthaus» mit der «Richtstuben» erwähnt, das 1484 neu und grösser gebaut wurde und dann Rathaus heisst, wovon uns Diebold Schilling zwei Bilder überliefert. In der Tanzlaube <sup>32</sup> tagte das Blutgericht. 1714 wurde der Neubau vollendet <sup>33</sup>. Als Überrest des früheren Rathauses blieb der «Schelmenturm», in dessen unterstem, ebenerdigen Geschoss das Verliess war, in das die Gefangenen ursprünglich durch ein viereckiges Loch hinuntergelassen wurden. In Sarnen steckte man die Gefangenen in den Hexenturm <sup>33\*</sup>.

Der Rathaus-Neubau in Schwyz erfolgte in den Jahren 1642—1645 auf den Grundmauern des Vorgängerbaus von 1593 <sup>34</sup>. Das Rathaus in Einsiedeln wurde 1680 nach dem Dorfbrand neu errichtet, jenes von Gersau 1745 und das von Küsnacht 1728 begonnen <sup>35</sup>.

Auch das Rathaus in Andermatt wurde durch einen Dorfbrand vernichtet und 1767 wieder aufgebaut, während das Rathaus in Altdorf erst 1805—1808 von Niklaus Purtschert gebaut wurde. Ebenfalls das Rathaus in Glarus, erbaut 1862—1865 von Bernhard Simon, das dortige Gerichtshaus, 1864 an Stelle der alten Stadtkirche errichtet, und das Gemeindehaus von 1837 stammen aus dem 19. Jahrhundert <sup>36</sup>.

Hingegen wieder älteren Datums sind die Zuger Rathhäuser, nämlich jenes in Zug selber, das um 1505 erbaut und um 1617/18 und 1723—1727 renoviert wurde <sup>37</sup>, und die Rathhäuser von Baar aus dem Jahre 1676 und Menzingen von 1611 <sup>38</sup>.

<sup>31</sup> *Durrer*, a. a. O. S. 571 ff.

<sup>32</sup> Die Tanzlauben (sie werden auch für Sarnen genannt) hatten neben der Funktion als Tanzhaus auch Bedeutung als Gerichtsstätten und öffentliche Versammlungsorte (*F. M. Böhme*, *Geschichte des Tanzes in Deutschland*, Leipzig 1886, passim; *K. S. Bader*, *Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde*, Weimar 1962, S. 403 f.; *M. Panzer*, *Tanz und Recht*, Frankfurt a. M. 1938; *Burmeister*, a. a. O., S. 268 ff.)

<sup>33</sup> *Durrer*, a. a. O., S. 830, 850 ff.

<sup>33\*</sup> *J. Schneller*, *Die Turmverliesse zu Lucern und in Sarnen*, *Geschichtsfreund*, 34 (1879), S. 393 ff.

<sup>34</sup> *L. Birchler*, *Die Kunstdenkmäler des Kantons Schwyz*, II, Basel 1930, S. 479 ff.

<sup>35</sup> *Birchler*, a. a. O., II, S. 229 f., 20, 68.

<sup>36</sup> *Kunstführer durch die Schweiz*, I, Bern 1971, S. 725, 716, 116, 118.

<sup>37</sup> *L. Birchler*, *Die Kunstdenkmäler des Kantons Zug*, II, Basel 1935, S. 365 ff.

<sup>38</sup> *Birchler*, a. a. O., I, Basel 1934, S. 88, 239.

4. Neben den Rats- und Gerichtstätten gab es Richtstätten<sup>39</sup>, jene Orte, an denen das Urteil vollzogen wurde.

Für Luzern überliefert uns Rennward Cysat nicht nur eine Beschreibung der Gerichtshäuser, sondern er nennt auch die Richtstätten<sup>40</sup>.

Unterhalb von Stans, an der Gemeindemarke von Stansstad und Niederdorf, am früher «Fronhofen» genannten Ort, lag das alte Hochgericht Nidwaldens, wo 1702 zum letzten mal ein Dieb gehängt wurde. 1726 wurde das Hochgericht erneuert, wobei der Aufzug der Handwerker in feierlicher Form erfolgte und mit Wein gefeiert wurde<sup>41</sup>, wie das 24 Jahre vorher auch in Ernen im Goms geschah<sup>42</sup> und anderorts, wo der Galgenbau als Volksfest gefeiert wurde<sup>43</sup>. In der Helvetik wurde der Galgen geschleift, nach Wiederherstellung der alten Ordnung beschloss jedoch der Landrat am 20. Dezember 1815, dort, wo der Galgen gestanden war, ein «Schafot oder Kallenbergli» zu errichten, eine 1.20 m hohe, kreisrunde, gemauerte Terrasse von 10.6 m Durchmesser, auf die eine von zwei steinernen Pfosten flankierte Treppe hinaufführte. Am 14. September 1816 wurde hier die letzte Exekution vollzogen<sup>44</sup>.

Galgenstätten in Obwalden waren in Giswil und in Wisserlen in der Gemeinde Kerns, ein Hochgericht dem Durrer ein hohes Alter zuschreibt, da es bereits 1173 nachgewiesen ist, aber schon im 14. Jahrhundert ausser Gebrauch kam. Durch eine Urkunde von 1450 ist belegt, dass der Obwaldner Landesgalgen sicher seit dem 15. Jahrhundert im Brüggi auf der Sachsler Allmend an aussichtsreicher Stelle über dem See sich erhoben hat und später auf einen benachbarten Hügel verlegt wurde<sup>45</sup>.

<sup>39</sup> Zum Ausdruck «Richtstätte» K. S. Bader, stat, Kollektaneen zu Geschichte und Streuung eines rechtstopographischen Begriffs, Blätter für deutsche Landesgeschichte 10 (1965), S. 43 ff.

<sup>40</sup> R. Cysat, Collectanea chronica und denkwürdige Sachen pro chronica Lucernensis et Helvetiae, hrsg. v. J. Schmid, Luzern 1969, S. 177 ff., 1075 f., 1121.

<sup>41</sup> Durrer, a. a. O., S. 973 f.

<sup>42</sup> L. Carlen, Gericht und Gemeinde im Goms, Freiburg 1967, S. 168 f.

<sup>43</sup> J. Gernhuber, Strafvollzug und Unehrllichkeit, Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germ. Abt. 74 (1957), S. 134.

<sup>44</sup> Durrer, a. a. O., S. 975.

<sup>45</sup> Durrer, a. a. O., S. 307, 1025 f. Über die Gründe, Galgen auf Aussichtspunkten zu errichten H. von Hentig, Die Strafe, I, Berlin 1954, S. 210 ff. — Zu Galgen auf exponierten Stellen in der Schweiz E. Osenbrüggen, Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte, Basel 1881, S. 393.



Die älteste Richtstätte von Schwyz lag westlich der Herrengasse am Uetenbach. Unterhalb erhob sich das Galgenkapellchen. Als das Kapuzinerkloster erbaut wurde, verlegte man die Richtstätte, an der mit Galgen und Rad gerichtet wurde, auf das Wintersried<sup>46</sup> auf Seewener Gebiet, wo noch 1867 der von drei Säulen getragene Galgen zu sehen war, während mit dem Schwert auf der Waidhuob gerichtet wurde, östlich vom Dorf in der Nähe des heutigen Friedhofs. Eine kleine Mauer umgab das Hügelchen der Richtstätte. Die Kapelle St. Nikolaus auf Galgenmatten, 1428 erwähnt, wurde 1789 abgebrochen<sup>47</sup>. Im Bezirk Einsiedeln lag der Galgen bei Binzen an der Etzelstrasse. Der Holzschnitt der Wickiana zum Jahre 1577 zeigt ihn aus zwei durch Querbalken bestehenden Säulen. Dieser Galgen wurde 1799 abgerissen, während das Galgenkapellchen 1820 entfernt wurde<sup>48</sup>.

Die älteste Zuger Richtstätte war bei Gutsch im Lüssi, dann auf dem Platz der Lorettokapelle und zuletzt an der Lorze, wo der Galgen bis 1798 stand<sup>49</sup>. Bekanntlich hat Zug im Jahre 1400 von König Wenzel den Blutbann erlangt<sup>50</sup>.

F. A. Stückelberg hat 1904 die Überreste des Galgens von Ursern wie folgt beschrieben:

«Er bestand aus zwei mit Bruchsteinen gemauerten starken Pfeilern. Der eine steht noch aufrecht, der andere liegt am Boden. Besonders merkwürdig ist, dass dieselben beide nach der Lawinenseite mit sog. Lawinenbrechern versehen sind, mit andern Worten, der Grundriss oder Schnitt der Pfeiler ist nicht kreisförmig, sondern er schliesst gegen Süden (Bergseite) mit einer Spitze, gegen Norden (Talseite) mit einem Halbrund. Ein Balken, an den man die Delinquenten hängte, verband einst den Oberteil der beiden Pfeiler; die Öffnung für diesen Balken hat einer unserer Gewährsmänner noch gesehen.»<sup>51</sup>

5. Rechtsorte leben im Namensgut weiter. Flur-, Strassen- und Orts-

<sup>46</sup> A. Dettling, Der Scharfrichter des Kts. Schwyz, Mitt. d. Hist. Vereins d. Kts. Schwyz 20 (1909), S. 121 ff.

<sup>47</sup> Birchler, Schwyz, II, S. 443, 671.

<sup>48</sup> Birchler, Schwyz S. 244.

<sup>49</sup> Birchler, Zug I, S. 213, 216 u. II, S. 414.

<sup>50</sup> E. Gruber, Die Rechtsquellen des Kantons Zug, I, Aarau 1971, S. 224.

<sup>51</sup> E. A. Stückelberg, Notizen aus dem Urserntal, Schweiz. Archiv für Volkskunde 8 (1904), S. 57; ders., Alte Galgen, ebd. 11 (1907), S. 288 f.



*Die Dorflinde von Beckenried.*  
(Diebold Schilling-Chronik, Fol. 263)



namen weisen vielfach Beziehungen zum Recht auf <sup>52</sup>. Diese Zusammenhänge für die Innerschweiz festzustellen, ist für die künftige Forschung ein dankbares Arbeitsgebiet. Eine treffliche Untersuchung, die auch Rechtseinrichtungen und Rechtsverhältnisse miteinbezieht, besitzen wir für Örtlichkeitsnamen der Stadt Luzern im Mittelalter von Angelo Garovi. Er bringt für das 14. Jahrhundert mehrere Belege «uf den staffel» für die Treppe vor der Hofkirche zu Luzern, wo das Gericht sass <sup>53</sup>, ebenso für das Kreuz vor dem äussern Weggistor, das 1678 an die Stelle an der Zürichstrasse versetzt wurde, wo heute noch ein Kreuz steht. Beim Kreuz am Weggistor wurden im 15. Jahrhundert Landgerichte abgehalten und Totschläge abgeurteilt, die ausserhalb des Bannbezirkes der Stadt erfolgt waren <sup>54</sup>.

6. Neben Zollhäusern, Gefängnissen usw. gehören zu den Rechtsorten auch Freistätten, die verfolgten Missetätern Asyl und damit Schutz vor Verfolgung boten <sup>54\*</sup>. Eine solche Freistätte war das 1482 erstmals erwähnte und 1659 neu erbaute Haus an der Treib in Uri, wo wiederholt auch drei- und mehrörtige Tagsatzungen stattfanden. Asyle waren auch die Klöster Einsiedeln und Engelberg.

### III.

Die *Hoheitszeichen* verkörpern an sich immanente Erscheinungen hoheitlicher Art <sup>55</sup>. Objekte, die an sich blosse Gebrauchsgegenstände sind, wie Galgen, Pranger, Amtstrachten, Gemeindetruhen, können auch hoheitliche Funktion haben. Sie versinnbildeten die öffentliche Gewalt.

<sup>52</sup> Vgl. E. Wohlhaupter, Die Rechtsfibel, bearb. von H. Baltl, Bamberg 1958, S. 27. Für die Schweiz Grundsätzliches bei P. Zinsli, Ortsnamen, Strukturen und Schichten in den Siedlungs- und Flurnamen der deutschen Schweiz, Frauenfeld 1971. Für Obwalden H. Müller, Obwaldner Namenbuch, Sarnen 1952, S. 123 ff. Für Schwyz: V. Weibel, Namenskunde des Landes Schwyz, Frauenfeld-Stuttgart 1973, S. 77 ff.

<sup>53</sup> A. Garovi, Die Örtlichkeitsnamen der Stadt Luzern im Mittelalter, Luzern 1975, S. 78 f.

<sup>54</sup> Garovi, a. a. O., S. 79 f.

<sup>54\*</sup> R. G. Bindschedler, Kirchliches Asylrecht und geistliche Freistätten in der Schweiz, Diss. Zürich 1906; L. Carlen, Rechtsgeschichte der Schweiz, Bern <sup>2</sup>1978, S. 40 f.; für Luzern Segesser, a. a. O. (Anm. 6), IV, S. 670 ff.

<sup>55</sup> Baltl, Rechtsarch. Steiermark (Anm. 2), S. 45.

1. Wappen<sup>56</sup>, Siegel und Fahnen sind nicht nur Personenzeichen, sondern im öffentlichen Bereich repräsentiert sich in ihnen die Herrschaft oder das Gemeinwesen, sie werden zu Hoheitszeichen. Es würde zu weit führen, hier auf die Wappen und Siegel der Innerschweizer Gemeinwesen näher einzutreten. Auch die Fahnen sind recht zahlreich. Sie wurden im Standartwerk von Albert Bruckner eingehend dargestellt<sup>57</sup>, so dass wir sie hier übergehen können.

2. Hoheitszeichen ist das Gerichts-, Landsgemeinde- oder Amtschwert. Hier sind wir für die Innerschweiz durch die Forschungen von Gottfried Boesch besonders unterrichtet. Boesch bezeichnet das Landesschwert als «ein alteidgenössisches Staatssymbol»<sup>58</sup>. Er weist nach, wie die Zeremonialschwerter der urschweizer Landammänner, die Gerichtsgewalt des Landammanns symbolisierten<sup>59</sup>. Sein Katalog der Landsgemeindeschwerter<sup>60</sup> umfasst die Schwerter von Uri ca. 1510—20 (ca. 1803 umgearbeitet), Schwyz (ca. 1530), Obwalden (ca. 1520—40), Nidwalden (1803), Engelberg (ca. 1510), Ursern (ca. 1460—80)<sup>61</sup>, Gersau (16. Jh.), March (19. Jh.). In Luzern hat sich ein Zeremonialschwert

<sup>56</sup> J. Tschudy / J. Winteler, Wappenbuch des Landes Glarus, Genf 1937; J. A. Häfliger, Luzerner Adels- und Wappenbuch, 1924; M. Styger, Wappenbuch des Kantons Schwyz, Genf 1936; F. Gisler, Die Wappen und Siegel der Landammänner von Uri, Schweiz. Archiv für Heraldik 1936—1941; A. Iten / E. Zumbach, Wappenbuch des Kantons Zug, Zug 1974; als Beispiel lokaler Darstellung O. Studer, Das Landesbanner und das Landessiegel des Amtes Entlebuch, Bl. für Heimatkunde aus dem Entlebuch 2 (1929), S. 68 ff.

<sup>57</sup> A. u. B. Bruckner, Schweizer Fahnenbuch, St. Gallen 1942, S. 40 (Buochs), S. 42 (Dallenwil) 46 (Emmen, Engelberg), 47 (Entlebuch, Escholzmatt), 59 ff. (Glarus), 65 (Habsburgeramt), 67 (Hochdorf), 68 (Knutwil), 75 ff. (Luzern), 88 ff. (Nidwalden), 93 ff. (Obwalden), 99 (Rothenburg), 100 (Ruswil), 106 (Schongau, Schüpheim), 120 (Sursee), 126 ff. (Uri), 128 (Ursern), 136 (Willisau), 140 ff. (Zug). — J. M. Galliker, Luzerns Panner und Fähnlein, Schweizer. Archiv für Heraldik 82 (1968), S. 2 ff; W. Tomei, Die fünförtigen Banner im zweiten Kappelerkrieg, Geschichtsfreund 121 (1968), S. 229 ff.

<sup>58</sup> G. Boesch, Der Kaiser an der urschweizerischen Landsgemeinde. Das Landesschwert — ein alteidgenössisches Staatssymbol, Vaterland 1966, Nr. 209.

<sup>59</sup> G. Boesch, Das kaiserliche Schwert. Die Zeremonialschwerter der urschweizerischen Landammänner, Geschichtsfreund 118 (1965), S. 5 ff.

<sup>60</sup> Boesch, a. a. O. (Anm. 5 9), S. 43 f.

<sup>61</sup> Über das Talschwert von Ursern und das Landesschwert von Uri auch G. Boesch, Schwerter aus Uri, Historisches Neujahrsblatt von Uri 1965/66, S. 2—4.

aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts erhalten, das früher als Luzerner Richtschwert bezeichnet wurde, aber von Boesch als Zeremonialschwert der Luzerner Schultheissen angesehen wird<sup>62</sup>. Das mächtige Zweihänderschwert des Landes Glarus wurde nach dem Brand von 1861, dem sein Vorgänger zum Opfer fiel, neu geschaffen. Es wird dem Landammann an die Landsgemeinde vorangetragen. Früher wurde das Schwert offenbar samt der Scheide in den Boden gesteckt, wie der Bericht der Landsgemeinde vom 13. Mai 1753 andeutet<sup>63</sup>.

3. Ein Hoheitszeichen, das auf verschiedener Ebene und in unterschiedlichen Formen erscheint, ist der Stab. In der Hand von Gerichts- und Amtspersonen symbolisiert er häufig Gewalt und Auftrag<sup>64</sup>. Landammänner, Richter und Gerichtspersonen und Behördemitglieder tragen wie Generäle und Marschäle den Stab so wie Könige und Fürsten das Szepter führen<sup>65</sup>. Dabei gehen die Meinungen über den Ursprung des Stabes in der Hand von Amtspersonen auseinander<sup>66</sup>.

Vor allem als Bischofs- und Abtstab führen auch geistliche Würdenträger den Stab. Der Abtstab erscheint bei irischen Abtbischofsweihen im 6. Jahrhundert<sup>67</sup>, und in Altbayern erfolgte vermutlich schon um die Mitte des 8. Jahrhunderts bei der Abtweihe die Überreichung des Abtstabes<sup>68</sup>. Bischofs- und Abtstab erlangen auch die Bedeutung eines Hoheitszeichens<sup>69</sup>. Auf diesem Hintergrund gesehen sind hier die Stäbe

<sup>62</sup> G. Boesch, Luzerner Richt- und Zeremonialschwerter, Festschrift Karl Siegfried Bader, Zürich 1965, S. 65 f.

<sup>63</sup> W. Stauffacher, Die Versammlungsdemokratie im Kt. Glarus, Diss. Zürich, Glarus 1962, S. 293.

<sup>64</sup> K. von Amira, Der Stab in der germanischen Rechtssymbolik, München 1909.

<sup>65</sup> P. E. Schramm, Herrschaftszeichen und Staatssymbolik, Stuttgart 1952. Es wären auch die Porträts der Landammänner nach Stabbeigaben zu untersuchen; vgl. z. B. J. J. Kubly-Müller, Die Landammänner von Glarus 1242—1928, S. 208, Taf. XVIII (Stab mit Siegel und Ehrenkette als Insignien des Landammannes Joh. Leonhard Bernold 1759—61).

<sup>66</sup> Übersicht bei L. Carlen, Stab und Stabträger in der Schweiz, Zur Rechts- und Staatssymbolik des Stabes, Festschrift Nikolaus Grass, I, Innsbruck-München 1974, S. 29 f.

<sup>67</sup> W. Stockes, The tripartite life of Patrik, London 1887, S. 345.

<sup>68</sup> R. Bauerreiss, Abtstab und Bischofsstab, Studien u. Mitteil. zur Gesch. des Benediktinerordens und seiner Zweige 68 (München 1957), S. 217, 219, 222 f., 225.

<sup>69</sup> L. Carlen, Bischofsstab, Reallexikon der germanischen Altertumskunde III, Berlin 1976, S. 43 ff.

der Äbte innerschweizerischer Klöster zu erwähnen. Eine Verkaufsliste des luzernischen Zisterzienserkloster St. Urban von 1850 nennt zwei Pontifikalstäbe, von denen der eine «ganz Silber von Niolgran ausgearbeitet», in Gebrauch <sup>70</sup>.

Für Engelberg überliefert ein Frowin-Kodex des 12. Jahrhunderts, Codex 5 der Stiftsbibliothek, das Bild eines Abtstabes <sup>71</sup>; dessen Krümmung gleicht einem Stab, der 1611 aus dem Grab des ersten Abtes Adelhem geborgen wurde. Von diesem Stab wird berichtet, dass er jeweils am 25. Februar, dem Sterbetag Abt Adelhems, während des Hochamtes über dem Grab aufgehängt und anschliessend dem Volk zur Verehrung gereicht wurde <sup>72</sup>. Dazu kommt ein zweiter Stab, der noch in Gebrauch ist und in seiner obern Hälfte eine spätmittelalterliche Arbeit aus der Mitte des 13. Jahrhunderts aus Limoges ist <sup>73</sup>. Ein wahrscheinlich aus der Romantik stammender Stab wurde 1973 bei Ausgrabungen für die Erweiterung der Klostergruft unter dem Boden der Kirche in einem Abtgrab des 17. Jahrhunderts gefunden <sup>74</sup>. Schliesslich besitzt Engelberg noch einen Stab aus schwerem Silber mit spätgotischen und barocken Formen, dem Wappen des Abtes Jakob Benedikt Siegrist (1603—1619) und der Jahrzahl 1617 <sup>75</sup>.

Über die vorhandenen Einsiedler Abtstäbe erhielten wir keine Angaben. Stäbe des Abtes werden während Jahrhunderten in Einsiedeln auf Siegeln abgebildet, erstmals auf dem Siegel des Abtes Werher I im Jahre 1130 <sup>76</sup>.

Der Pontifikalstab des Stiftspropstes in der Hofkirche zu Luzern wurde ca. 1810—1830 geschaffen. Es handelt sich um einen achtkan-

<sup>70</sup> D. Rittmeyer, Von den Kirchenschätzen der Klöster St. Urban und Rathausen und ihren Irrfahrten, *Geschichtsfreund* 93 (1938), S. 226 ff.; *Reinle*, a. a. O. (Anm. 27), V, S. 413.

<sup>71</sup> Abbildung bei Durrer, a. a. O. (Anm. 15), S. 158.

<sup>72</sup> G. Heer, Aus der Vergangenheit von Kloster und Tal Engelberg 1120—1970, Engelberg 1975, S. 25.

<sup>73</sup> Durrer, a. a. O., 159 f. Vgl. auch P. Ignaz, Die Kunst im Kloster Engelberg, *Titlisgrüsse* 29 (1943), S. 82 ff.

<sup>74</sup> Mitt. von P. Dr. Gall Heer, Engelberg.

<sup>75</sup> Durrer, a. a. O., S. 160. Über den Erwerb des Vollbesitzes der Pontifikalien mit Ring, Stab und Mitra unter diesem Abt Heer, a. a. O. (Anm. 72), S. 207 f.

<sup>76</sup> O. Ringholz, Geschichte des fürstl. Benediktinerstiftes U. LF. von Einsiedeln, I, Einsiedeln 1902, S. 74, 84, 87, 99, 101, 113, 118, 127, 206, 222 f., 229, 243, 252, 290, 293, 299, 312, 337, 364, 371, 382, 405, 430.

tigen silbernen Stab, dessen Krümme mit naturalisiertem Laubwerk und einer Lamm-Darstellung verziert ist. Älter ist der Pedelstab des Kapitels. Er stammt aus dem endenden 15. Jahrhundert und ist mit einer 9 cm hohen Halbfigur des hl. Leodegar mit Mitra, Stab und Bohrer bekrönt <sup>77</sup>.

In Frauenklöstern trug die Äbtissin den Stab. Das Kloster Erlenbach besitzt einen um 1588—1590 entstandenen Äbtissinnenstab mit spätgotischer Krümme von spielerischer Eleganz <sup>78</sup>, während das zugerische Kloster Frauental je einen Äbtissinnenstab von 1625—1658 und 1709 verwahrt <sup>79</sup>. Aus dem ehemaligen Zisterzienserinnenkloster Rathausen ist die kupferbronze vergoldete Krücke eines Krummstabes aus dem 14. Jahrhundert erhalten geblieben; die Krümme endigt in einem Drachenkopf, der eine Kugel im Mund hält <sup>80</sup>.

Der Bischofsstab oder Abtstab erscheint manchmal auch auf Fahnen abgebildet, wie z. B. auf der Glarner Landesfahne aus dem Alten Zürichkrieg 1443/44, heute im Freulerpalast in Näfels.

Für den weltlichen Bereich hat W. A. Liebeskind die Stäbe von Glarus untersucht <sup>81</sup>. Der Gerichtsstab stammt aus dem Jahre 1739 und wurde von Amtspersonen des katholischen Standes gestiftet, dem er vielleicht einmal auch als Regimentsstab gedient hat. Der Stab aus hellbraunem Akazienholz hat einen silbernen Knauf, Griff und Spitz und ist mit 43 Silbernägeln besetzt. Die Nachahmung von Knoten oder Dornansätzen durch Nagel- oder Metallbeschläge auf Gerichtsstäben ist in der Schweiz häufig <sup>82</sup> und geht auf alte Rechts- und Volksvorstellungen zurück <sup>83</sup>. Der zweite, ein Meter lange Stab in Glarus mit silberner

<sup>77</sup> A. Reinle, Die Kunstdenkmäler des Kantons Luzern, II, Basel 1953, S. 187, 192. Über die rechtl. Grundlagen zum Gebrauch von Pontifikalstäben P. Hofmeister, Mitra und Stab der wirklichen Prälaten ohne bischöflichen Charakter, Stuttgart 1928.

<sup>78</sup> Reinle, a. a. O., VI, Basel 1963, S. 2, 69 f.

<sup>79</sup> L. Birchler, Die Kunstdenkmäler des Kantons Zug, I, Basel 1934, S. 164, 418.

<sup>80</sup> X. von Moos, Die Kunstdenkmäler des Kantons Luzern, I, Basel 194, S. 281 f.

<sup>81</sup> W. A. Liebeskind, Stab und Stabgelübde im Glarner Landrecht, Jahrbuch des histor. Vereins des Kts. Glarus 48 (1936), S. 1 ff. Wieder abgedruckt in Institutions politiques et traditions nationales, Genève 1973, S. 9 ff.

<sup>82</sup> Carlen, a. a. O. (Anm. 66), S. 43 f.; ders., Gerichts- und Amtsstäbe aus Graubünden, Bündner Monatsblatt 1969, Nr. 1/2, S. 8 ff.

<sup>83</sup> L. Carlen, Dornen im Recht, Festschrift Josef Bielander, Brig 1968, S. 38. Vgl. auch D. Feucht, Grube und Pfahl, Tübingen 1967, S. 3 ff., S. 10 f., 18, 144, 157, 146 f., 181.



Spitze und silbernem Knauf ist das Landesszepter von 1839, das heute noch an die Landsgemeinde getragen wird <sup>84</sup>.

Das Kloster Engelberg verwahrt als Insignie seiner ehemaligen weltlichen Gewalt nicht nur das in roter Sammetscheide steckende Zereemonialschwert, sondern auch das Gerichtsszepter mit in Kupfer getriebener versilberter Kugel, die mit vergoldeten Sternen besetzt und bekrönt ist <sup>85</sup>.

Im Nachlass von alt Nationalrat Otto Studer in Escholzlatt fand sich ein frühbarocker, 65.5 Zentimeter langer Gerichtsstab aus dem Entlebuch, auf den Gottfried Boesch 1977 erstmals aufmerksam machte <sup>86</sup>. Den vergoldeten Stab krönt eine Schwurhand, womit angedeutet ist, dass auf den Stab gelobt und geschworen wurde, ähnlich wie beim Gerichtsstab aus Bischofszell aus dem 18. Jahrhundert <sup>87</sup>, dem Stab von Niederuzwil <sup>88</sup> und der Herrschaft Griessenberg <sup>89</sup>. Dem Gelübde an den Stab kam besondere Bedeutung zu <sup>90</sup>, und es gibt darüber ein umfangreiches Material, nicht nur für die Schweiz, sondern auch für andere Gebiete <sup>91</sup>. Auch das Entlebucher Landrecht von 1491 kennt den Gelübdestab <sup>92</sup>.

Erhalten geblieben ist auch der Weibelstab von Baar, 127 cm lang, aus schwarz gebeiztem mit Nägeln beschlagenem Holz mit silbernem Knauf, der in der Spitze in eine Lilie ausmündet <sup>93</sup>, ein besonders bei Berner Stäben häufiges Motiv <sup>94</sup>. Zwei Weibelstäbe liegen im Rathaus

<sup>84</sup> *Stauffacher*, a. a. O. (Anm. 63), S. 292; *Blumer*, a. a. O. (Anm. 6) I/2, S. 97.

<sup>85</sup> *Durrer*, a. a. O. (Anm. 15), S. 176; *B. Tschümperlin*, Rechtsaltertümer des Kantons Unterwalden (Rechtshistor. Seminararbeit Freiburg i. Ue.), Nidwaldner Volksblatt Jg. 109 (1975), Nr. 52, S. 5.

<sup>86</sup> *G. Boesch*, Ein unbekannter Gerichtsstab aus dem Entlebuch in: Festschrift Ferdinand Elsener, hrsg. von *L. Carlen* u. *F. Ebel*, Sigmaringen 1977, S. 62 ff.

<sup>87</sup> Schweizer. Landesmuseum Zürich, I. 17. Abb. bei *Carlen*, a. a. O. (Anm. 66), S. 48, Tf. IV.

<sup>88</sup> Histor. Museum St. Gallen (1645). Abb. bei *J. Reck*, Die Goldacher Öffnung, Rorschacher Neujahrsblatt 44 (1954), S. 40.

<sup>89</sup> Catalog der Thurgauischen Histor. Sammlung, S. 81 (17. Jh.).

<sup>90</sup> *Liebeskind*, a. a. O. (Anm. 81), S. 8 ff.

<sup>91</sup> *V. Amira*, a. a. O. (Anm. 64), S. 92 ff.

<sup>92</sup> *A. Bitzi*, Das Entlebucher Landrecht von 1492, II, Schöpfheim 1949, S. 45.

<sup>93</sup> *Birchler*, a. a. O. (Anm. 37), S. 64.

<sup>94</sup> *L. Carlen*, Der Gerichtsstab in Bern, Berner Zeitschr. f. Geschichte und Heimatkunde, Bern 1969, S. 113.

von Sempach (17./18. Jahrhundert) <sup>95</sup>. Erwähnen wir in diesem Zusammenhang auch den schönen St. Michaelsstab in der Sakristei der Stiftskirche Beromünster, der als Pedellstab bezeichnet wird. Es ist ein schlanker Stab aus Ebenholz mit silbernen Zwingen und von einer silbergeriebenen St.-Michaels-Statuette bekrönt, die 1629 in Augsburg geschaffen wurde <sup>96</sup>.

Den Brauch des Stabbrechens <sup>97</sup> beim Todesurteil bezeichnet Blumer in der Innerschweiz als «hergebracht» <sup>98</sup>. In der historisch-antiquarische Sammlung in Zug ist noch ein gedrechseltes Stäbchen, das man über den zu Tode Verurteilten brach; die beiden Teile sind um ein hölzernes Scharnier gefügt, so dass sich das Stäbchen wiederholt brechen liess <sup>99</sup>. In Glarus legte sich der Landammann, wenn er über das Blut richtete, eine rote Schärpe um, die heute noch im Mueseum des Landes Glarus in Näfels zu sehen ist. Bei der Verkündung des Todesurteils in Luzern war der Grossweibel «im Röckli» und der Scharfrichter «mit dem Mantel in der Farb angethan» <sup>100</sup>.

4. Die Weibel trugen nicht nur die Standesfarben <sup>101</sup>, sondern häufig Stäbe <sup>102</sup> und das Weibelschild. Erwähnen wir einige erhaltene Weibelschilder: Den in Silber getriebenen und vergoldeten von Nidwalden aus der Mitte des 18. Jahrhunderts mit dem Standeswappen, dessen Feld in Art von Flittergold rot lasiert ist <sup>103</sup>. In Luzern, wo 1405 auch die beiden Stadtpfeifer Silberspangen mit dem Stadtwappen erhielten, haben sich Weibelschilder aus dem 18. und 19. Jahrhundert erhalten <sup>104</sup>. Das silberne Weibelschild von Sursee trägt, von zwei Löwen

<sup>95</sup> Reinle, a. a. O., IV, S. 410.

<sup>96</sup> Reinle, a. a. O., IV, S. 99, 101.

<sup>97</sup> E. von Moeller, Die Rechtssitte des Stabbrechens, Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 21 (1900), S. 68 ff.

<sup>98</sup> Blumer, a. a. O. (Anm. 6), II/2, S. 61. Für die übrige Schweiz Carlen, a. a. O. (Anm. 66), S. 39, mit Hinweisen auf eine evtl. Übernahme aus spätmittelalterl. Halsgerichtsordnungen.

<sup>99</sup> Birchler, a. a. O., II, S. 562.

<sup>100</sup> Segesser, a. a. O., IV, S. 193.

<sup>101</sup> Im Histor. Museum in Altdorf das in den Landesfarben (Schwarz/Gelb) gehaltene Kleid des an der Landsgemeinde gewählten Urner Standesläufers. Dort auch Telskostüm mit Hut in den Landesfarben; in diesem Kleid führten die beiden «Tellen» den Landsgemeindezug an.

<sup>102</sup> Stab der Ratsweibel zu Luzern Segesser, a. a. O. (Anm. 6), II, S. 20.

<sup>103</sup> Durrer, a. a. O. (Anm. 15), S. 891.

<sup>104</sup> Reinle, a. a. O. (Anm. 27), III/2, S. 48.

flankiert, das in Kupfer vergoldete Wappen unter Kristall<sup>105</sup>, während das Schild des Grossweibels von Zug, in Kupfer vergoldet und getrieben, unter Glas das gemalte Zugerwappen trägt, das von zwei Ebern gehalten wird<sup>106</sup>. Im Freulerpalast in Näfels ist das spätgotische Weibelschild des Landes Glarus aus dem 16. Jahrhundert. Das schweizerische Landesmuseum in Zürich verwahrt ein Weibelschild aus Gersau mit Darstellung der Milchsuppe von Kappel.

5. Nicht eigentliche Hoheitszeichen, aber in diesem Zusammenhang erwähnenswert, sind die Rats-, Magistrats- und Gemeindestühle in Kirchen. In der ehemaligen Pfarrkirche St. Michael in Zug gab es früher ein spätgotisches Ratsherrengestühl mit Wappen auf den hohen Rückwänden. Das Ratsherrengestühl in Sarnen von ca. 1770 umfasst 32 Plätze, jenes von Tuggen bei Lachen von ca. 1730 6 Plätze mit Brüstung und vorgesetzter Bank. Die Ratsherrenstühle in Lauerz stammen von 1780—1790, jene von Oberägeri an den Wänden des fünfseitigen Chors von ca. 1782<sup>107</sup>.

6. Die Harsthörner gehören an und für sich zu den Instrumenten der Kriegsmusik, die — wie die Darstellungen der schweizerischen Bilderchroniken des 15. und 16. Jahrhunderts zeigen — eine ziemliche Rolle spielten. Für einzelne innerschweizerische Orte, namentlich für Uri, sind sie jedoch gewissermassen zu Hoheitszeichen geworden, die nicht nur im Krieg die Truppe begleiteten, sondern auch bei feierlichen Aufzügen und Landestagen hervorgeholt wurden.

Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts bezeugen schriftliche Quellen die Harsthörner des Standes Uri. Das gleiche tun die Bilderchroniken aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und Glasgemälde seit Anfang des 16. Jahrhunderts<sup>108</sup>. Das erhaltene Original im Historischen Museum in Basel entspricht diesen Darstellungen<sup>109</sup>.

Das alte Horn von Nidwalden wurde 1798 von den Franzosen auf dem Rathaus erbeutet. Das neue «Helmi» mit 80 cm Spannweite zwi-

<sup>105</sup> Reinle, IV, S. 410.

<sup>106</sup> Birchler, a. a. O. (Anm. 37), II, S. 554. Ein weiteres Zuger Weibelschildchen aus dem Ende des 18. Jhs. in der histor.-antiquar. Sammlung in Zug.

<sup>107</sup> P. L. Ganz, Das Chorgestühl in der Schweiz, Frauenfeld 1946, S. 118.

<sup>108</sup> A. Gessler, Die Harschhörner von Uri, Historisches Neujahrsblatt von Uri 33 (1927), S. 1 ff.

<sup>109</sup> K. Nef, Historisches Museum Basel, Katalog Nr. IV, Musikinstrumente, Basel, 1906, S. 1 f.



*Mittelalterlicher Strafvollzug: Tod durch den Galgen und das Rad.  
Lebendigbegraben einer Mörderin.  
(Diebold Schilling-Chronik, Fol. 285)*

schen Schallbecherrand und Mundstückende und einer Inschrift auf der oberen Silberspange, wurde 1804 angefertigt <sup>110</sup>. Es entspricht dem Obwaldner «Landeshelmi» von 1805, das ebenfalls ein älteres, zur Revolutionszeit verschwundenes Stück ersetzt. Der Berner Chronist Michael Stettler nennt es in seinem Bericht über die Schlacht von Granson «Kuh von Unterwalden», während das Urner Stück als «Stier von Uri» bezeichnet wird. Das Sarner «Gemeindehelmi» von 1781, ein Geschenk aus dem Jahre 1781, trägt in der Mitte einen in Silber getriebenen bekrönter Obwaldner Schild. Die beiden gleichartigen Helmi des Kirchgangs Kerns wurden 1836 von Hauptmann Rossacher geschenkt <sup>111</sup>.

Die Luzerner Harsthörner im Historischen Museum Luzern stammen von 1495 <sup>112</sup>.

7. March- und Grenzzeichen stecken räumlich den Hoheitsbereich von Gemeinwesen ab <sup>113</sup>. Es wäre aufschlussreich, darüber einmal der Innerschweiz eine eigene Arbeit zu widmen, insbesondere da die Erforschung von Kreuzsteinen und Steinkreuzen neuerdings in Deutschland und Österreich einen beachtlichen Aufschwung erfahren hat <sup>114</sup> und da für die Innerschweiz ein interessantes strafrechtliches Material <sup>115</sup>, das auch zahlreiche Grenzverrückungssagen umfasst <sup>116</sup>, vorliegt.

Wir müssen uns hier mit zwei Beispielen begnügen. Ein Marktstein im Kernwald an der Landesgrenze zwischen Obwalden und Nidwalden trennt die beiden Orte. Der Stein trägt auf der Westfront den querge teilten Obwaldnerschild mit der Jahrzahl 1540 in der oberen Schildhälfte, auf der Ostseite den Schlüsselschild Nidwaldens. Auf der Schmal-

<sup>110</sup> Durrer, a. a. O., S. 891.

<sup>111</sup> Durrer, a. a. O., S. 587 ff.; Tschümperlin, a. a. O., S. 9.

<sup>112</sup> Vgl. die Abb. bei Cysat, a. a. O. (Anm. 7), S. 112.

<sup>113</sup> Die schweizer. Lit. dazu bei Carlen, a. a. O. (Anm. 3), S. 105.

<sup>114</sup> Zusammenstellung der neueren einschlägigen Literatur durch F. A. Azzola, hektogr., Rüsselsheim 1974.

<sup>115</sup> U. a. E. Stutz, a. a. O. (Anm. 22), S. 203; Segesser, II, S. 646; F. Rickenbacher, Das Strafrecht des alten Landes Schwyz, Diss. Leipzig 1902, S. 104 ff.; Blumer, a. a. O. (Anm. 6), I, S. 159, 415. Allgemein R. His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, II, Weimar 1935 (Neudr. Aalen 1964), S. 185 ff.

<sup>116</sup> F. Fehr, Das Recht in den Sagen der Schweiz, Frauenfeld 1955, S. 47 f.; E. Renner, Goldener Ring über Uri, Zürich 1941, S. 193; J. Müller, Sagen aus Uri, II, Basel 1929, Nrn. 793—805, K. Müller, Die Luzerner Sagen, Luzern o. J., S. 9 ff., 310 ff.; R. Oeri, Allerlei über Grenzzeichen, Grenzfrevell und Grenzspuck. Basel 1917. S. 50 ff.

seite des Steines sind Kreuz und Ziffern, die sich wohl auf spätere Marchbereinigungen beziehen <sup>117</sup>.

Im mittelalterlichen Luzern grenzten Kreuze den Friedkreis der Stadt ab <sup>118</sup>. Solche Grenzkreuze sind nicht zu verwechseln mit Sühnekreuzen <sup>119</sup> oder Erinnerungskreuzen, wie z. B. jenem, das zu Ebikon zur Erinnerung an den Einritt des Kaisers Sigismund in das Gebiet des Standes Luzern 1417 errichtet und im 19. Jahrhundert erneuert wurde <sup>120</sup>.

#### IV.

*Amtlichen Zwecken* dienten verschiedene Gegenstände, die teilweise Symbolcharakter <sup>121</sup> erlangten und Sinnbild der Hoheit wurden <sup>122</sup>.

Hiezu gehören die zahlreichen Amts-, Gerichts- und Gemeindefruhen <sup>123</sup>, wie z. B. die spätgotische Urkundentruhe von 1585 im Freulerpalast in Näfels oder das spätgotische, reich verzierte Archivkästchen aus dem alten Rathaus Stans im dortigen Museum. In diesen Truhen wurden die amtlichen Schriftstücke verwahrt, manchmal bargen sie auch die Kasse. Es gibt aber auch eigene Kassentruhen, wie den im Historischen Museum in Luzern aufbewahrten eisernen Tresor, der die Form eines Kästchens hat (78 cm hoch, 47 cm breit), mit üppigem getriebenem und gegossenem Dekor aus der Zeit um 1780—1790 <sup>124</sup>.

Amtsgerät sind auch Vorrichtungen, die bei Wahlen und Abstimmungen gebraucht werden. Das Museum des Landes Glarus im Freuler-

<sup>117</sup> *Durrer*, a. a. O., S. 1127.

<sup>118</sup> *Garovi*, a. a. O., S. 79. Vgl. dazu *E. Osenbrüggen*, Das alamannische Strafrecht im deutschen Mittelalter, Schaffhausen 1860 (Neudr. Aalen 1968), S. 56; *I. F. Glauser / J. J. Siegrist*, Die Luzerner Pfarreien und Landvogteien, Luzern 1977, S. 44 ff.

<sup>119</sup> Ausführliche Lit. bei *L. Carlen*, Straf- und Sühnewallfahrten nach Einsiedeln, *Geschichtsfreund* 126 (1972), S. 246 ff.

<sup>120</sup> *Von Moos*, a. a. O. (Anm. 80), S. 258.

<sup>121</sup> Zum Begriff Rechtssymbol» vgl. jetzt *K. S. Bader*, Rechtswahrzeichen in Notarsigneten, *Festschrift Hermann Baltl*, Innsbruck 1978, S. 22.

<sup>122</sup> Vgl. *P. F. Kopp*, Schweizerische Ratsaltertümer, Diss. Zürich 1972.

<sup>123</sup> *A. Felber*, Die Gemeindefruhen, *Heimatkunde des Wiggertales* 33 (1975), S. 87 f.; *P. F. Kopp*, Der Hausrat auf dem Luzerner Rathaus, *Zeitschr. f. Schweiz. Archäologie und Kunstgesch.* (1974), S. 121 ff.

<sup>124</sup> *Reinle*, a. a. O., III/2, S. 48.

palast in Näfels besitzt noch die schwarzen Loskugeln, die zur Verlosung der Landesämter <sup>125</sup> verwendet wurden.

Die Siegelstempel erscheinen in der Hand der Behördemitglieder als Beglaubigungszeichen. Sie werden auch als Insignien angesehen, weshalb manchmal auf Landammann- und Schultheissenbildern ein Siegelstempel gemalt ist. Unter den im Luzerner Staatsarchiv aufbewahrten Stempeln der Stadt Luzern ist das silberne Petschaft von ca. 1386 ein hervorragendes Werk <sup>126</sup>. Aus Obwalden sind drei ältere Stempel des Landessiegels erhalten, aus Nidwalden vier <sup>127</sup>.

Hier sind ebenfalls die Münzstempel zu nennen. Die eidgenössischen Orte beschloss 1571, dass gemäss einem früheren Abschied kein Ort seine Münzstempel an Privatpersonen verleihen durfte <sup>128</sup>. Luzern erhielt 1418 das Recht, Silbermünzen zu prägen. Münzstempel und eine Prägemaschine von 1801 sind erhalten geblieben <sup>129</sup>.

Das Mobiliar der einzelnen Ratsstuben ist zum Teil von Kunsthistorikern behandelt worden. Erwähnen wir hier nur den Präsidentenstuhl von 1680 aus Küsnacht oder den mit einer Justitia bekrönten und der Inschrift «Iustitia firmatur solium» versehenen Richterstuhl im neu restaurierten Rathaus zu Schwyz.

Verschiedenes Prunkgeschirr, das die Ratshäuser besaßen, wurde nicht nur bei festlichen Sitzungen und Anlässen gebraucht, sondern sollte auch Zeugnis ablegen von der Präsenz der Stadt und war häufig Ausdruck hochgemuten Stifterwillens. Im Vordergrund stehen die Rats-

<sup>125</sup> Über die Landesämter von Glarus *J. Winteler*, Geschichte des Landes Glarus I, Glarus 1952, S. 129 ff.

<sup>126</sup> *Von Moos*, a. a. O., I, S. 42 ff.; *Reinle*, a. a. O. III, S. 48. Siegelstempel von

<sup>127</sup> *Durrer*, a. a. O., S. 584 f., 885 f. Für Schwyz: *Birchler*, a. a. O., II, S. 492. Für Zug: *Iten*, a. a. O. (Anm. 56), S. 221 ff.

<sup>128</sup> Eidg. Abschiede IV/2, S. 463 f.; *E. Gruber*, Die Rechtsquellen des Kantons Zug I, Aarau 1971, S. 518, Nr. 942. Für Zug: *F. Wielandt*, Münz- und Geldgeschichte des Standes Zug, Zug 1967; *V. Luthinger*, Die Münzen und Münzmeister in Zug, Zuger Neujahrsblatt 1927 u. 1929. Zum Münzwesen der Innerschweiz im Mittelalter *W. Röllin*, Siedlungs- und Wirtschaftsgeschichl. Aspekte der mittelalterlichen Urschweiz bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts, Zürich 1969, S. 149 ff. Für Schwyz: *F. Wielandt*, Münz- und Geldgeschichte des Standes Schwyz, Schwyz 1964.

<sup>129</sup> *F. Wielandt*, Münz- und Geldgeschichte des Standes Luzern, Luzern 1969, S. 21, dort S. 44 Abbildung eines Taschenstempels zur Talerprägung 1698, eines Stempels für Taler von 1557 und für Bazzen 16. Jh., S. 65 der Prägmaschine von 1801 im Hist. Museum Luzern.

kannen, von denen Luzern noch zwölf besitzt <sup>130</sup>. Von den zinnernen Ratskannen von Willisau aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts haben sich in Willisau drei und im Schweizerischen Landesmuseum in Zürich eine erhalten <sup>131</sup>. Als einziges Luzerner Rathaus hat Sempach sein Ratssilber, die silbernen Trinkbecher, bewahren können <sup>132</sup>. Zu erwähnen sind hier auch die Trinkgefäße von Korporationen, wie z. B. der Unterallmeinde-Korporation Arth <sup>133</sup>.

## V.

Das Gemeinwesen hat ein grosses Interesse daran, dass richtiges Mass und Gewicht eingehalten werden <sup>134</sup>. Darum setzte es schon früh Normalmasse für Länge und Raum, Gewicht und Zeit und erliess darüber Bestimmungen <sup>135</sup>. Man sieht darin sogar ein «Hoheitsrecht des Staates» <sup>136</sup>. Auch die Innerschweizer Orte haben Masse und Gewichte festgesetzt.

Einige Luzerner Masse <sup>137</sup> haben sich im Historischen Museum in Luzern erhalten <sup>138</sup>. So als ältestes Längenmass die einst eingemauerte, aus Bronze gegossene 49 cm lange Luzerner Elle von 1373, an deren Ende nach vorn stehende Büsten einer Jungfrau und eines Jünglings stehen. Noch eingemauert sind an der Nordfassade neben dem westlichen Portal des Rathauses zu Luzern eine eiserne Elle (63 cm) und ein Fuss (28,3 cm). Fünf Bronzegefäße aus dem 15.—17. Jahrhundert sind Hohlmasse. Dazu gesellen sich je zwei Viertelmasse von 1617 und ge-

<sup>130</sup> *Reinle*, a. a. O., III, S. 46. Über die Zuger Ratskannen u. -Becher, *Birchler*, a. a. O., II, S. 553 ff.

<sup>131</sup> *Reinle*, a. a. O., V, S. 276 f. Weiteres «halbamtliches» Trinkgefäße aus der Innerschweiz im Schweizer. Landesmuseum, vgl. *A. Gruber*, Weltliches Silber, Katalog der Sammlung des Schweizerischen Landesmuseums Zürich, Bern 1977, Nrn. 64, 221, 288.

<sup>132</sup> *G. Boesch*, Das Rathaussilber von Sempach, Sempacherzeitung 1952.

<sup>133</sup> *Birchler*, a. a. O. (Anm. 34), II, S. 143 ff. Dort S. 712 auch 2 Becher und eine Trinkschale von Steinen, S. 498, Becher und Schale von Schwyz.

<sup>134</sup> *Baltl*, a. a. O. (Anm. 2), S. 52.

<sup>135</sup> *E. von Künssberg*, Rechtliche Volkskunde, Halle 1936, S. 121 ff.; *von Schweirin*, a. a. O. (Anm. 1), S. 28.

<sup>136</sup> *W. Funk*, Deutsche Rechtsdenkmäler, Erlangen 1938, S. 145.

<sup>137</sup> Vgl. *Segesser*, a. a. O. (Anm. 6) II, S. 243 ff.

<sup>138</sup> *Reinle*, a. a. O., III, S. 46 f.; *A.-M. Dubler*, Masse und Gewichte im Staat Luzern und in der alten Eidgenossenschaft, Luzern 1975, S. 66.



schmiedete Getreidezylinder mit je zwei Henkeln von 1764. Ebenfalls erhalten blieb ein Luzerner Zentnergewicht aus Bronze in Form einer Glocke gegossen mit dem Luzerner Schild und der Jahrzahl 1540 und der Umschrift: «tze lutzern ein ersamer viser rat alcit ir reclali gviert hat.» Die Goldwaage mit Gewichtssätzen aus Messing (Pariser und Kilogramm) im Historischen Museum zu Luzern ist undatiert.

## VI.

Neben die Rechtsaltertümer trat die bildliche *Darstellung der Gerechtigkeit* und des Gerichtes. Sie illustrierte das Rechtsleben und sollte Rat und Richter ständig mahnen, recht zu tun und gerecht zu richten <sup>139</sup>.

Sinnbild der Gerechtigkeit sind Justitia-Darstellungen. Antike und italienische Vorbilder brachten die Justitia mit Schwert und Waage, die manchmal zum Zeichen der Unparteilichkeit eine Augenbinde trägt <sup>140</sup>. In der 1724—26 entstandenen Gerichtsstube des Rathauses Zug ist im Mittelfeld der Decke eine auf Leinwand gemalte allegorische Darstellung der Justitia <sup>141</sup>. Ein Deckengemälde mit der Schwert und Waage tragenden Justitia befindet sich auch im Rittersaal des Schlosses Heidegg <sup>142</sup>. Die Justitia erscheint wieder im Rats- und Gerichtsaal des Rathauses zu Luzern als Frauengestalt mit Waage und Schwert in einer Grisaillemalerei von Josef Keller von 1785 in einer Fensternische und als sitzende Relieffigur in einem Bogenwinkel des Hauptportals auf der Nordseite dieses Rathauses. Im gleichen Saal beherrscht die Ostwand ein grosses Oelgemälde der Gesetzgebung Moses von Melchior Wyrsch von 1785 <sup>143</sup>. Im Rathaus zu Stans thront die Justitia mit Augenbinde, Waage und blankem Schwert, bekrönt vom Spruch «Audiatur et altera pars», über der Türe des unteren Ratsaals <sup>144</sup>.

<sup>139</sup> G. Frommhold, Die Idee der Gerechtigkeit in der bildenden Kunst, Greifswald 1925; U. Lederle, Gerechtigkeitsdarstellungen in deutschen und niederländischen Rathäusern, Diss. Heidelberg 1937.

<sup>140</sup> L. Carlen, Das Recht in der bildenden Kunst der Schweiz, Schweizer Rundschau 1962, S. 12.

<sup>141</sup> Birchler, a. a. O. (Anm. 37) II, S. 384.

<sup>142</sup> G. Boesch, Schloss Heidegg, Luzern 1951, S. 31.

<sup>143</sup> Reinle, a. a. O., III, S. 32, 23. Nach der Planung von 1604 war im Fassadenschmuck des Luzerner Rathauses auch ein Justitia vorgesehen.

<sup>144</sup> Durrer, a. a. O. (Anm. 15), S. 870.

Beliebtes Bild der Gerechtigkeit ist das jüngste Gericht. In vielen Gerichts- und Ratsstuben hingen Weltgerichtsdarstellungen<sup>145</sup>. So gab es im alten Rathaus von Schwyz ein 1595 geschnitztes «Jüngstes Gericht». In der Halle des heutigen Rathauses ist ein Bild des Jüngsten Gerichtes von 1658<sup>146</sup>. Die grosse Ratsstube des Rathauses von Stans erhielt 1665 ein Gemälde des Jüngsten Gerichtes<sup>147</sup>.

Ebenfalls häufiges Gerichtsbild ist die Darstellung des Urteils des Salomon. Innerschweizerische Beispiele sind in den Rathäusern zu Gersau, Sursee und Stans<sup>148</sup>.

Das Zunftgerät, wozu vor allem Zunfttruhen, Zunftbüchsen, Zunftfahnen und Zunfttrinkgefässe verschiedener Art gehören, ist zu den Rechtsaltertümern zu zählen, weil es vielfach zu rechtsförmlichen Handlungen zünftischer Art diente<sup>149</sup>. Auch dort, wo es im Rahmen geselliger Veranstaltungen gebraucht wurde, scheint eine rechtliche Grundbedeutung durch<sup>150</sup>.

Beim Reichtum von Zunftgegenständen, die sich in der Innerschweiz erhalten haben, müssen wir es uns hier versagen, darauf einzutreten. Es sollte darüber eine eigene Arbeit geschrieben werden, welche die Frage nicht bloss unter kunsthistorischen, sondern auch unter rechtlichen Aspekten beleuchtet<sup>151</sup>.

<sup>145</sup> G. Troescher, Weltgerichtsbilder in Rathäusern und Gerichtsstätten, Wallraf-Richartz-Jahrbuch II (1939), S. 139 ff.

<sup>146</sup> Birchler, a. a. O. (Anm. 34) II, S. 479, 485.

<sup>147</sup> Durrer, a. a. O. (Anm. 15), S. 855 f.

<sup>148</sup> Reinle, a. a. O. (Anm. 27) IV, S. 464. Birchler, a. a. O. (Anm. 34) II, S. 20; Durrer, a. a. O. (Anm. 15), S. 869 f.

<sup>149</sup> Baltl, a. a. O. (Anm. 2); von Schwerin, a. a. O. (Anm. 1), S. 30; L. Schmidt, Zunftzeichen, Salzburg 1973, S. 15 ff.

<sup>150</sup> M. Rumpf, Deutsches Handwerkerleben, Stuttgart 1955, S. 174; R. Siemsen, Germanengut im Zunftgebrauch, Berlin 1942, S. 109; H. Isenberg, Altes Brauchtum im Handwerk III, Münster Wf. 1936; W. Krebs, Alte Handwerksbräuche mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz, Basel 1933; R. Wissell, Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit, Berlin 1929/30. — Zur Bedeutung der Luzerner Zünfte im Verhältnis zu Zürich und Basel A.-M. Dubler, Luzerner Wirtschaftsgeschichte im Bild, Luzern 1975, S. 29, dort S. 30 ff. auch Zunftbilder.

<sup>151</sup> Neben den zahlreichen Erwähnungen (vor allem in der Luzerner) Zunftliteratur einige Hinweise auf kunsthistor. Literatur: Reinle, a. a. O., III, S. 77, 319 (Zunftschalen u. -Fahnen); Birchler, a. a. O. (Anm. 34), II, S. 20 (Zunftlade der 1731 in Gersau errichteten Zunft, I, S. 234; G. Staffelbach / D. F.

## VII.

Einen besonderen Platz unter den Rechtsaltertümern nehmen die *Strafvollzugsgeräte* ein. Diebold Schillings Luzerner Chronik von 1513 liefert anschauliche Beispiele, wie die Strafen vollzogen wurden. Hinrichtungsgesetze waren Galgen, Schwert, Beil, Rad. Matthäus Merian hat in seiner «Topographia Helvetiae» (Frankfurt 1642) den Bildern von Altdorf, Schwyz und Stans einen Galgen beigefügt, der sich hinter dem Ort erhebt.

Bei der Behandlung der Rechtsorte haben wir auf Galgenüberreste hingewiesen. Sechs Richtschwerter besitzt das Historische Museum in Luzern. Je zwei stammen aus dem 16. und dem 17. Jahrhundert, eines entstand um 1730 und das andere 1733<sup>152</sup>. Zwei Schwerter tragen, wie das vielfach bei Richtschwertern der Fall ist, entsprechende Inschriften, so steht auf einem Luzerner Schwert aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die wohl erst anfangs des 18. Jahrhunderts eingeritzte Inschrift: WAN DU WILST FLIEHEN DAS GERICHT / HUETE DICH / TUIE KEIN BOESES NICHT. Im Freulerpalast in Glarus hängt das Richtschwert des Landes Glarus. Zu Stans werden die zwei Richtschwerter von Nidwalden verwahrt, das eine von 1606, das andere von 1816<sup>153</sup>.

Der Pranger war ein Mittel, um schuldige Personen auszustellen und der Lächerlichkeit preis zu geben, also eine Ehrenstrafe. Es gab verschiedene Prangerformen<sup>154</sup>. Die eine war das Trüllhäuschen, eine Art drehbarer Käfig, in dem der Bestrafte ausgesetzt wurde. Renward Cysat berichtet, dass das «Trüllhaus» im Jahre 1575 zum ersten Mal auf die

*Rittmeyer*, Hans Peter Staffelbach, Goldschmied in Sursee 1657—1736, Luzern 1936, S. 140 ff.; *L. Morsak*, Trinkgefäße im Rechtsgebrauch, in: *L. Carlen*, Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde II, Zürich 1979, S. 57 ff.; *R. Müller*, Zuger Künstler und Kunsthandwerker 1500—1900, Zug 1972, S. 33 ff.; *J. Kaiser*, Die Zuger Goldschmiedekunst bis 1830, Diss. Zürich 1927, S. 56, 145 f., 152 f.; *C. Benziger*, Notizen zum schwyzerischen Goldschmiedewesen, Mit. d. Hist. Vereins d. Kts. Schwyz 24 (1915), S. 144 ff.

<sup>152</sup> *Boesch*, a. a. O. (Anm. 62), S. 65 ff.

<sup>153</sup> *Durrer*, a. a. O. (Anm. 15), S. 887. Vgl. dazu *M. Odermatt-Lussy*, Die Henker im alten Nidwalden, Geschichtsfreund 117 (1964), S. 20 ff.

<sup>154</sup> Vgl. *G. Bader-Weiss* / *K. S. Bader*, Der Pranger, Freiburg 1935. Zusätzlich für die Schweiz u. a. *L. Carlen*, Der Pranger im Wallis, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 73 (1956), S. 396 ff.

Reussbrücke gesetzt wurde und dass es verschiedenen grösseren und kleineren Städten der Eidgenossenschaft als Beispiel diene, das gleiche zu tun <sup>155</sup>. Das Trillhäuschen, über dessen Form wir uns nach einem von Barbier gezeichneten Stich aus dem 18. Jahrhundert ein gutes Bild machen können <sup>156</sup>, war auch in Schwyz in Gebrauch <sup>157</sup>. In Nidwalden sollen die Kirchenglocken geläutet haben, wenn einer in der Trülle stand <sup>158</sup>.

Luzern kannte zudem das Halseisen <sup>159</sup>, ein metallenes zumeist eisernes, mit einem Scharnier versehenes Band, das dem Verurteilten um den Hals gelegt wurde, und mit dem er an den Schandpfahl angeheftet wurde <sup>160</sup>. In Zug wurden die Delinquenten zusätzlich auf den Lasterstein oder die sogenannte Fischbank gestellt <sup>161</sup>. 1553 wurde in Zug eine Frau, die ein uneheliches Kind so geschlagen hatte, das es starb, vor das Tor auf die Brücke geführt und mit dem Halseisen eine Stunde an die Linde geschlagen <sup>162</sup>. Das Historische Museum Luzern birgt die vier Lasterbankeisen mit Schandschnabel. Der Lasterstein, der früher an der Stelle des Telldenkmals in Altdorf stand, liegt heute im Historischen Museum in Altdorf. Auch die Schwyzer Quellen reden vom Lasterstein <sup>163</sup>. Das bekannte Beispiel eines noch erhaltenen Prangers aus der Innerschweiz ist jenes am Rathaus zu Sursee <sup>164</sup>. Die Surseer Ratsprotokolle überliefern seit dem 16. Jahrhundert die Prangerstrafe <sup>165</sup>.

<sup>155</sup> Cysat, a. a. O. (Anm. 7), S. 131.

<sup>156</sup> Zur Trülle in Bern vgl. *H. Rennefahrt*, Die Rechtsquellen der Stadt Bern, VI, Aarau 1962, S. 767, 785 f.; VII, Aarau 1963, S. 402, 483; VIII, Aarau 1966, S. 153.

<sup>157</sup> *Rickenbacher*, a. a. O. (Anm. 115), S. 82.

<sup>158</sup> *B. Zelger*, Kleine Geschichte des Strafrechts im alten Nidwalden, Nidwaldner Kalender 1975, S. 88.

<sup>159</sup> *Segesser*, a. a. O. (Anm. 6), II, S. 630.

<sup>160</sup> *L. Carlen*, Das Halseisen im Wallis, Walliser Jahrbuch 26 (1957), S. 47; *W. Zurbuchen*, Le dernier Carcan, Revue du vieux Genève 4 (1974), S. 25 f.

<sup>161</sup> Vgl. *Birchler*, a. a. O. (Anm. 37), S. 370.

<sup>162</sup> *Stutz*, a. a. O., S. 127 f.

<sup>163</sup> *Rickenbacher*, a. a. O., S. 86; *Bader*, a. a. O., S. 22, Eine Gruppe steinerner Affen beim Halseisen von Schwyz sollte im 16. Jh., wie in Zürich, den Verurteilten verhöhnen (*W. H. Ruoff*, Die Gätterli als Form des Kirchenprangers, Festschrift Hermann Baltl, Innsbruck 1978, S. 436).

<sup>164</sup> Oft abgebildet, u. a. in der Botschaft des Stadtrates von Sursee zur Restauration des Rathauses, Sursee 1971, S. 187.

<sup>165</sup> *M. Roos*, Die Rechtsaltertümer der Stadt Sursee, Luzerner Landbote 1974, 19. Aug.

Im Historischen Museum in Altdorf ist ein Holzpflöck, an den einst die Missetäter im Hexenturm angekettet wurden <sup>166</sup>.

### VIII.

Die grössere Zahl von Rechtsaltertümern gehört dem «öffentlichen» Bereich an, es gibt aber auch «Privatrechtsaltertümer». Zu ihnen sind vor allem die *Personen- und Sachenzeichen* zu zählen, die eine bestimmte tatsächliche Eigenschaft oder eine rechtliche Beziehung zum Ausdruck bringen <sup>167</sup>. Darüber nur einige kurze Hinweise für die Innerschweiz.

Die Personenzeichen kennzeichnen eine Person als solche. Dazu gehören Siegel und Wappen als Individualisierungszeichen. Dann aber auch die Berechtigungszeichen, die ihr Inhaber auf die Sache als Zeichen seines Rechts setzt. Sie umfassen die Hausmarken oder Hauszeichen <sup>168</sup>, wie sie früher in der Innerschweiz weit verbreitet waren <sup>169</sup>. Die Hauszeichen wurden vererbt, was schon zwei Luzerner Ratsentscheide von 1491 und 1493 bestätigen <sup>170</sup>. Sie wurden von solchen, die des Schreibens unkundig waren, als Unterschrift verwendet <sup>171</sup>. Die Hauszeichen wurden auf Öfen <sup>172</sup> über Haustüren, auf Linnen, zur Zeichnung des Viehs und des Holzes und auf Werkzeugen angebracht, sind aber in neuerer Zeit vielfach durch die Initialen verdrängt worden <sup>173</sup>. Das Kloster Engelberg brachte auf den Waldhämmern sein Hauszeichen, den Stern, an <sup>174</sup>.

<sup>166</sup> F. Amstad, Führer durch das Historische Museum von Uri, Altdorf 1960/61, S. 5.

<sup>167</sup> V. Amira, a. a. O. (Anm. 1), S. 47, C. G. Homeyer, Die Haus- und Hofmarken, Berlin <sup>2</sup>1890.

<sup>168</sup> F. G. Stebler, Die Hauszeichen und Tessen der Schweiz, Schweizer Archiv für Volkskunde 11 (1907), S. 165 ff. Allgemein C. G. Homeyer, Die Haus- und Hofmarken Berlin <sup>2</sup>1890; A. Erler, Hausmarke. Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte I, Berlin 1971, Sp. 2034 f.

<sup>169</sup> Vgl. M. Gmür, Schweizerische Bauernmarken und Holzurkunden, Bern 1917, S. 22.

<sup>170</sup> C. Meyer, Die historische Entwicklung der Handelsmarke in der Schweiz, Diss. Bern 1905, S. 14 f.

<sup>171</sup> Für Unterwalden und Schwyz noch im 19. Jh. vgl. Meyer, a. a. O., S. 29.

<sup>172</sup> E. A. Stückelberg, Notizen aus dem Urserenthal, Schweiz. Archiv für Volkskunde VIII (1905), S. 54; M. Styger, Wappen und Hauszeichen zu Arth und Steinen, Mit. des Hist. Vereins des Kts. Schwyz IV (1885), S. 74 ff.

<sup>173</sup> Gmür, a. a. O., S. 41.

<sup>174</sup> Gmür, a. a. O., S. 41.

Schweizer Rechtsquellen bestimmen, dass nicht gezeichnete bewegliche Sachen als *res nullius* von jedermann okkupiert werden dürfen. Das Landbuch der March (§ 43) sagt: «Item ouch wer danny holtz jnnert den egen, da soll ein eitlicher sin zeichnen uff schlachen by sim eid, und wenn er es uff machet, so soll er ein eitlich stuck zeichnen by sim eid und wen einer fund ungezeichnet holtz, das danny wer das mag ein eitlich lanntmann nemen und niemant nütt darumm zu antwurten han»<sup>175</sup>. In Schwyz waren die Zeichen für das Allmendvieh obligatorisch<sup>176</sup>.

Die Ohrzeichen für Kleinvieh waren in Uri und Schwyz stark verbreitet. Sie wurden vererbt und auch gehandelt. Vor 60 Jahren bezahlte man für sie Fr. 10.— und mehr. Im Entlebuch war das Ausscheren oder Auskerben von Zeichen an den Ohren des zur Alpsommerung getriebenen Grossviehs gebräuchlicher als bei Schafen und Ziegen<sup>177</sup>. In Schwyz trug das Grossvieh den Brand mit dem Hauszeichen häufig am Fuss, während man ihn in Uri ins Horn oder auf den Rücken brannte. In Unterwalden wurden auch Zeichen wie der Halbmond oder die Anfangsbuchstaben der Namen Jesus und Maria eingebrannt, um die Tiere besonderem religiösem Schutz anzuvertrauen<sup>178</sup>. Nach altem Brauch wurden auf Kerenzen im Glarnerland die Geissen am Karfreitag mit einem kleinen Eiseninstrument (Stänzel) gezeichnet<sup>179</sup>.

Die Zeichen wurden auch auf Waren gesetzt. Das alte Landbuch von Glarus bestimmte 1462, dass auf Butter und Ziger das Hauszeichen des Produzenten gesetzt werden musste<sup>180</sup>. Nach einem Landsgemeindebeschluss wurde im 18. Jahrhundert das Zugervieh, das für das Welschland jenseits des Gotthards bestimmt war, mit dem Zigerschild gekennzeichnet<sup>181</sup>.

<sup>175</sup> *F. von Wyss / M. Kothing*, Die Rechtsquellen der Bezirke des Kts. Schwyz, Zeitschr. für Schweiz. Recht a. F. II (1883), S. 36.

<sup>176</sup> *Meyer*, a. a. O., S. 35.

<sup>177</sup> *Gmür*, a. a. O., S. 47.

<sup>178</sup> *Gmür*, a. a. O., S. 50.

<sup>179</sup> *W. A. Liebeskind*, Die Kerenzer Bauernzeichen, in: *Institutions politiques et traditions nationales*, Genève 1973, S. 76.

<sup>180</sup> *J. J. Blumer*, Rechtsquellen des Kts. Glarus, Zeitschr. für Schweiz. Recht, a. F. V (1856), S. 163 f.

<sup>181</sup> *Iten/Zumbach*, Wappenbuch, S. 227. Das führte auch zu Missbräuchen wie ein Fall von 1749 zeigt. Vgl. auch *E. Inderbitzin*, Der Viehhandel im Rechte des Kts. Schwyz, Diss. Bern 1898.

Es würde zu weit führen, hier auch die verschiedenen Herkunftszeichen, wie Marken der Goldschmiede, Münzmeister, Zinngiesser, Steinmetzen usw. zu behandeln<sup>182</sup>. Sie zeigen an, dass eine Sache von einer bestimmten Werkstatt stammt.

Die Notare setzten auf die von ihnen erstellten Urkunden das Notarsignet, ein persönliches Beglaubigungszeichen, das zusammen mit Unterschrift und Beglaubigungslegende, der notariellen Urkunde öffentlichen Glauben verschaffte<sup>183</sup>. Es wäre interessant, die von Innerschweizern und in der Innerschweiz verwandten Notarsignete näher zu untersuchen<sup>184</sup>.

Von Bedeutung waren einst auch für die Innerschweiz Holzurkunden, mit eingekerbten Zeichen versehene Holzstücke oder Holzstäbe, die rechtserhebliche Tatsachen ausdrücken. Sie waren vor allem im bäuerlichen und kleinstädtischen Bereich in Gebrauch, und es gab verschiedene Arten und Formen<sup>185</sup>. Mit Kerben versehene hölzerne Scheiter legten früher in Uri und Obwalden das Rechtsverhältnis zwischen zwei oder mehr Personen fest. In Uri wurden solche Abrechnungshölzer<sup>186</sup> für die Milchabrechnung gebraucht. Jeder Bauer, der Milch in die Sente brachte, hatte dort den mit seinem Zeichen versehenen Holzstab und das ebenfalls gezeichnete Milchgefäß. Nachdem die Milch in dieses hineingeschüttet worden war, wurde der Stab hineingesteckt und das Mass auf ihm eingekerbt<sup>187</sup>.

Auf Rechtssamehölzern wurden Mitgliedschaftsrechte an Korporationen verurkundet, z. B. Alprechte<sup>188</sup>.

<sup>182</sup> Man vergleiche die verschiedenen Marken, die den Innerschweizer Bänden «Kunstdenkmäler der Schweiz» beigegeben sind, sowie die einschlägige kunstgeschichtliche Literatur. A. *am Rbyn*, Ursprung und Symbolik der Hausmarken, Handwerks-, Steinmetzzeichen, Autoren-, Verlags-, Notariats-, Kanzleisignete und Handelsmarken im Lichte neuer Forschung, Innerschweizer Jahrbuch für Heimatkunde XI/XII (1947/48), S. 193 ff.

<sup>183</sup> K. S. Bader, Rechtswahrzeichen in Notarsigneten, Festschrift Hermann Baltl, Innsbruck 1978, S. 17 ff.; P.-J. Schuler, Südwestdeutsche Notarszeichen, Sigmaringen 1976, S. 13 ff.

<sup>184</sup> Beispiele teilt *am Rbyn*, a. a. O. (Anm. 182), S. 207, 216, mit.

<sup>185</sup> L. Carlen, Holzurkunden, Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, 9. Lief., Berlin 1972, Sp. 223 ff., mit ausführl. Lit.

<sup>186</sup> Vgl. L. Carlen, Die Holzurkunden in: Das Holz im Oberwallis, Visp 1975, S. 71.

<sup>187</sup> *Gmür*, a. a. O., S. 65, 87.

<sup>188</sup> *Gmür*, a. a. O., S. 117; *Stebler*, a. a. O., S. 199 ff.

Die noch erhaltenen Nachbarschaftstäfelchen aus dem 17./18. Jahrhundert in Zug waren beidseitig bemalte Brettchen für die Kehrordnung der «Gaumer», weshalb sie auch Gaumertäfelchen oder Gaumentäfelchen genannt wurden. Die teilweise mit Ansichten von Stadtteilen übermalte Täfelchen haben Ösen zum Aufhängen. Bis ins 19. Jahrhundert wurden die Täfelchen am alten Zollhaus ausgehängt, und zwar jeden Samstag eines. Sie zeigten an, wer am folgenden Sonntag während des Gottesdienstes zu «Gaumen» hatte <sup>189</sup>.

\*\*\*

Unser Querschnitt durch Innerschweizer Rechtsaltertümer ist unvollständig. Er deutet an, in welchen Richtungen die Erforschung von Rechtsaltertümern in der Innerschweiz sich bewegen kann. Der Beitrag möchte ebenfalls Zeichen sein und zwar Zeichen für die freundschaftliche Verbundenheit des Verfassers mit Professor Gottfried Boesch.

<sup>189</sup> *Birchler*, a. a. O. (Anm. 37), II, S. 536 f.